



Satzung des Vereins „Niederkrüchten macht mobil“ e.V.

§ 1 Name und Sitz, sowie Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Niederkrüchten macht mobil“
2. Er hat seinen Sitz in Niederkrüchten
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Anlage 1 Abschnitt B zu § 48 Abs. 2 der Einkommenssteuerdurchführungsverordnung in Verbindung mit § 10 Abs. 1 EStG, in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen, sowie Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.
3. Der Zweck des Vereins wird nachhaltig ausgeübt durch:
 - a) Veranstaltungen, durch die den Einwohnern der Gemeinde Niederkrüchten Heimatkunde vermittelt wird,
 - b) Veranstaltungen, durch deren Erlös Heimatpflege durchgeführt werden kann,
 - c) Kulturelle Veranstaltungen, wie Aufführungen und Vorträge, die der Freizeitgestaltung dienen.

§ 3 Selbstlosigkeit und Finanzen

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch, kirchlich und weltanschaulich neutral.
5. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüssen der öffentlichen Hand.

§ 4 Vereinszugehörigkeit

1. Aktive Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine und Gesellschaften werden, die im Bereich des Ortsteils Niederkrüchten / Alt-Niederkrüchten ihren Sitz bzw. eine Niederlassung haben. Sie können zu diversen Vereinsaufgaben herangezogen werden und haben die Möglichkeit an Vereinsveranstaltungen aktiv teilzunehmen.
2. Über die Aufnahme eines jeden Mitglieds entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod
 - b) durch Beendigung Auflösung der juristischen Person, des nicht rechtsfähigen Vereins oder der Gesellschaft
 - c) durch Austritt, dieser erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten. Geht die schriftliche Anzeige verspätet ein, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
 - d) Durch Ausschluss. Dieser tritt durch Beschluss des Vorstandes ein, wenn das Mitglied trotz wiederholter Mahnung mit der Zahlung des Beitrages oder einer sonstigen Zahlungsverpflichtung länger als 6 Monate im Rückstand ist, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins beharrlich zuwider handelt oder ihn durch sein Verhalten schädigt. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis des Beschlusses Einspruch einlegen, worüber die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Während des Einspruchsverfahrens ruhen die Mitgliederrechte des betreffenden Mitglieds. Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft kann ferner kein Anspruch auf das Vereinsvermögen abgeleitet werden.

§ 5 Beiträge

Der Jahresbeitrag sowie Zahlbarkeit und Fälligkeit für das Kalenderjahr wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist und wenn die Einberufung einer derartigen Mitgliederversammlung von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder verlangt wird, dabei müssen die Gründe angegeben werden.

§ 8 Einberufung und Ablauf von Mitgliederversammlungen

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angaben der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.

2. Jedes Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht und kann sich im Verhinderungsfall von seinem Ehegatten oder einer mit schriftlicher Vollmacht vertretenen Person vertreten lassen. Nichtmitglieder können als Gäste geladen werden, haben jedoch kein Stimmrecht.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, kann der Vorstand kurzfristig eine neue Mitgliederversammlung einberufen. Die neu einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit. Sie wählt insbesondere den Vorstand für die Dauer von einem Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder sind bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt jährlich den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Kassenprüfungsbericht entgegen. Sie überwacht die Tätigkeit des Vorstandes und erteilt ihm Entlastung. Zuvor sind die Kassengeschäfte des Vereins von 2 von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern zu überprüfen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Satzungsänderungen und Vereinsauflösung ist jedoch 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Über die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und zwar jedes Jahr im Versatz 3 neue Vorstandsmitglieder. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder sind bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächst folgenden Mitgliederversammlung.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand, der sich aus dem 1. Vorsitzenden und dem Kassierer bildet.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Im Zusammenhang mit der Geschäftsführung entstandene nachweisbare Kosten werden ihm erstattet.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder erschienen sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
6. Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
7. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer

- d) dem stellvertretenden Kassierer
- e) dem Schriftführer
- f) dem stellvertretenden Schriftführer

§10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde mit der Auflage, es für gemeinnützige Zwecke für den Ortsteil Alt-Niederkrüchten zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Vorstehende geänderte Satzung wurde am 7. März 2007 in Niederkrüchten von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Hierfür zeichnen die Vereinsmitglieder

1	2.....
3	4
5	6
7	8
9	10